Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/3_2012

Lausanne, 29. März 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 15. März 2012 (1C_342/2011; 1C_343/2011; 1C_344/2011; 1C_348/2011)

Das Bundesgericht weist die Beschwerden gegen das CEVA ab

Das Projekt Cornavin-Eaux-Vives-Annemasse (CEVA) der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) und des Kantons Genf umfasst den Bau einer neuen Bahnlinie von 14 km Länge zwischen dem Bahnhof Cornavin und der französisch-schweizerischen Grenze, mit einem neuen Bahnhof in Eaux-Vives, vier Haltestellen und verschiedenen Kunstbauten. Mit Entscheid vom 15. Juni 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerden gegen die Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom 5. Mai 2008 abgewiesen. Das Bundesgericht weist nunmehr die vier Beschwerden gegen den Entscheid des BVGer ab.

Alle Beschwerdeführer sind Eigentümer oder Mieter von Liegenschaften im Bereich des unterirdischen Bahntrassees des CEVA, auf der Höhe des Tunnels und der Haltestelle Champel. Die anderen Abschnitte des CEVA waren vor Bundesgericht nicht umstritten.

Das Bundesgericht erachtet das Vorgehen des BAV, das Bahnprojekt mit über 300 Auflagen zu bewilligen, nicht als bundesrechtswidrig. Aus der Anzahl von Auflagen kann nicht geschlossen werden, dass das Vorhaben per se den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Ebenso wenig bedeutet die Anordnung von Auflagen, dass die Gesuchsunterlagen lückenhaft sind. Schliesslich ist auch der Rechtsschutz der Projektgegner nicht ausgehöhlt worden. Die zahlreichen Auflagen hängen vielmehr mit Bedeutung und Umfang des Projekts zusammen.

Zur Beurteilung des Querschnitts des Tunnels von Champel prüfte das Bundesgericht, ob die Plangenehmigungsverfügung den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz, namentlich den Schutz vor Erschütterungen und Körperschall, genügt. Genaue

Vorhersagen zur Ausbreitung der Erschütterungen und zur Verursachung von Körperschall sind äusserst schwierig und mit grossen Unsicherheiten behaftet, vor allem aufgrund der geologischen Beschaffenheit des Bodens. Aus diesem Grund ist es generell sinnvoll, das Ausmass allfälliger Immissionen durch Messungen vor Ort zu bestimmen, sobald der Rohbau fertiggestellt ist. Vorliegend ergibt sich aus den Sachverständigen-Gutachten, dass die einschlägigen Belastungswerte mit den vorgesehenen Schutzmassnahmen sehr wahrscheinlich eingehalten werden können, nämlich mit einem System von "schwimmenden" Unterlagsböden. Das Bundesgericht hält somit fest, dass die vorgesehenen Schutzmassnahmen und die den Bauherrn auferlegten Auflagen einen angemessenen und ausreichenden Schutz der Anwohner gegen Erschütterungen und Körperschall sicherstellen. Es wird Sache des BAV sein, die Schutzmassnahmen im Einzelnen zu definieren, sobald die Immissionsmessungen vor Ort vorgenommen worden sind.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Urteile sind ab 29. März 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenzen 1C_342/2011; 1C_343/2011; 1C_344/2011; 1C_348/2011 ins Suchfeld ein.